

Prüfungsordnung

für die Qualifizierung

zur Taubblindenassistenz

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines und Voraussetzungen

- § 1 Durchführung der Prüfung
- § 2 Prüfungsstelle und Prüfungsorgane
- § 3 Aufgaben der prüfenden Personen
- § 4 Zulassung zur Prüfung
- § 5 Gebühren
- § 6 Nachteilsausgleich

Zweiter Teil

Inhalt, Durchführung und Bewertung der Prüfung

- § 7 Allgemeine und besondere Prüfungsanforderungen
- § 8 Theoretischer Teil der Prüfung
- § 9 Praktischer Teil der Prüfung
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

Dritter Teil

Abschluss der Prüfung

- § 11 Zertifikat und Zeugnis
- § 12 Rücktritt und Versäumnis
- § 13 Wiederholung der Prüfung

Vierter Teil

Schlussvorschrift

- § 14 Inkrafttreten

Erster Teil – Allgemeines und Voraussetzungen

§ 1 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung für Taubblindenassistenten*innen wird durch das GIB – Bayerisches Institut zur Kommunikationsförderung für Menschen mit Hörbehinderung – durchgeführt.
- (2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Alle mit der Durchführung und Abnahme der Prüfung beauftragten Personen sind zur Verschwiegenheit in allen Prüfungsgeschäften verpflichtet.
- (3) Der Prüfungstermin wird rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt gegeben.

§ 2 Prüfungsstelle und Prüfungsorgane

- (1) Prüfungsstelle ist das GIB.
- (2) Prüfungsorgane sind die Prüfungsleitung und die Prüfungskommission.
- (3) Die Prüfungsleitung obliegt der Institutsleitung des GIB. Sie bestimmt für jedes in der Prüfung enthaltene Fachgebiet eine*n sachkundigen Prüfer*in, der/die zugleich Mitglied der Prüfungskommission ist.
- (4) Die Prüfungsleitung ist zuständig für Beschwerden und Widersprüche.
- (5) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens einem*r Prüfer*in pro Prüfungsteil.
- (6) Die Prüfungskommission ist zuständig für die Feststellung der Ergebnisse der Prüfungsleistungen.

§ 3 Aufgaben der prüfenden Personen

Die prüfenden Personen bewerten die Prüfungen und nehmen sonstige Aufgaben wahr, die ihnen durch diese Prüfungsordnung zugewiesen sind.

§ 4 Prüfungsteilnahme

- (1) Teilnahmeberechtigt an der Prüfung ist
 1. wer entweder am Grundlagenmodul zur Taubblindenassistenz des GIB mit mind. 80% der Unterrichtszeiten anwesend war oder
 2. eine gleichwertige Qualifizierung/ein gleichwertiges Grundlagenmodul erfolgreich absolviert hat,
 3. bis spätestens zum Termin der Prüfung alle geforderten Hospitations- und Praktikumsnachweise erbracht hat,
 4. den Test der Techniken der sehenden Begleitung bestanden hat,
 5. nicht nach § 13 von der Prüfung ausgeschlossen ist.
- (2) Über die Teilnahme entscheidet die Prüfungsleitung.

§ 5 Gebühren

- (1) Die Prüfungsstelle kann für die Durchführung der Prüfung Gebühren verlangen.
- (2) Die Höhe der Prüfungsgebühr wird von der Prüfungsstelle bestimmt und ist in der Gebührenordnung des GIB festgelegt.

§ 6 Nachteilsausgleich

- (1) Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX) kann auf Antrag von der Prüfungsleitung nach der Schwere der nachgewiesenen Behinderung ein angemessener Ausgleich (z. B. Verlängerung der Arbeitszeit, Schreib-, Kommunikationshilfen) gewährt werden. Die fachlichen Anforderungen dürfen dadurch jedoch nicht herabgesetzt werden.
- (2) Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden, soweit diese den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.
- (3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis spätestens 2 Wochen vor der schriftlichen Prüfung einzureichen. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung oder eine Kopie des Schwerbehindertenausweises beizufügen, aus der sich Art und Umfang der Beeinträchtigung bei der Prüfung ergeben.

Zweiter Teil – Inhalt, Durchführung und Bewertung der Prüfungen

§ 7 Allgemeine Prüfungsanforderungen

- (1) Die Prüflinge haben in der Prüfung nachzuweisen, dass sie die fachlichen Kenntnisse und die persönlichen Fähigkeiten besitzen, die für die Tätigkeit einer Taubblindenassistenz erforderlich sind. Hierzu gehören neben allgemeinen Bildungsgrundlagen insbesondere gute Kenntnisse der Kommunikationsarten mit taubblinden Menschen sowie die Vertrautheit mit den einschlägigen Hilfsmitteln. Nachgewiesen werden müssen ebenso vertiefte Kenntnisse der Lebenswelt taubblinder und hörsehgeschädigter Menschen sowie berufsethischer Fragen.
- (2) Bei der Bearbeitung der Prüfungsaufgaben dürfen keine Hilfsmittel verwendet werden, es sei denn sie wurden von der Prüfungsstelle vorab ausdrücklich zugelassen.

§ 8 Theoretischer Teil der Prüfung

- (1) Der theoretische Teil der Prüfung dauert mindestens 60 Minuten und besteht aus einer schriftlichen Klausur.
- (2) In der Prüfung werden im Einzelnen geprüft:
 1. Grundlegende Kenntnisse zu den Themen Taubblindheit und Hörsehbehinderung
 2. Kenntnisse über die Lebenswelt und Sozialisation taubblinder und hörsehbehinderter Personen
 3. Kommunikationsformen für lautsprachlich und für gebärdensprachlich orientierte taubblinde Menschen, insbesondere Taktils Gebärden und Lormen
 4. Techniken der Sehenden Begleitung

5. Rechtliche, medizinische und psychologische Kenntnisse im Zusammenhang mit Taubblindheit und Hörsehbehinderung
6. Kenntnisse über das Usher-Syndrom und das Charge-Syndrom
7. Kenntnisse über Hilfsmittel für taube, taubblinde und hörsehbehinderte Menschen
8. Kenntnisse über rechtliche und berufsethische Fragen der Assistenz
9. Reflexionsfähigkeit bezüglich der eigenen Assistenzleistung und über Folgen des eigenen Handelns

(3) Die Prüfung wird schriftlich abgelegt.

(4) Die Prüfung wird von einem*einer gemäß § 2 Abs. 2 festgelegten Prüfer*in bewertet.

§ 9 Praktischer Teil der Prüfung

(1) Der praktische Teil der Prüfung dauert mindestens 95 Minuten und gliedert sich in vier Teilprüfungen und ein Reflexionsgespräch:

- a) Braille-Test (60 Minuten),
- b) Prüfung des Lormens (10 Minuten),
- c) Prüfung der Taktilen Gebärdensprache (10 Minuten) und
- d) Reflexionsgespräch (15 Minuten) mit den prüfenden Personen in Deutscher Gebärdensprache (DGS) oder Deutsch über die praktische Prüfung.

(2) Geringfügige Abweichungen von der vorgeschriebenen Prüfungszeit sind zulässig.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Die Prüfungsleistungen werden von jeweils einem*einer der gemäß § 2 Abs. 3 festgelegten Prüfer*in bewertet.

(2) Für die schriftliche Prüfung, Prüfung des Lormens und Prüfung der Taktilen Gebärdensprache wird eine Note vergeben, die dem folgenden Notensystem entspricht:

1. Sehr gut (1): Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maß entspricht (bis 1,50)
2. Gut (2): Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht (1,51 bis 2,50)
3. Befriedigend (3): Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht (2,51 bis 3,50)
4. Ausreichend (4): Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht (3,51 bis 4,50)
5. Mangelhaft (5): Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht (ab 4,51)

(3) Zwischennoten werden nicht erteilt.

- (4) Die Note der theoretischen Prüfung geht einfach gewichtet in die Gesamtnote ein. Aus den Noten der praktischen Prüfungsteile wird eine Teilnote gebildet mit jeweils gleicher Gewichtung.
- (5) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der folgenden zwei Noten:
1. der Note des theoretischen Teils der Prüfung und
 2. der Note des praktischen Teils
- (6) Als Prüfungsgesamtnote erhalten die Prüflinge
- | | |
|----------------|---|
| „sehr gut“ | mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50, |
| „gut“ | mit einer Prüfungsgesamtnote von 1,51 bis 2,50, |
| „befriedigend“ | mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50, |
| „ausreichend“ | mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,50. |
- (7) Die Gesamtnote wird auf eine Dezimalstelle gerundet im Zertifikat angegeben.
- (8) Die Prüfung zum*zur Taubblindenassistenten*in hat bestanden, wer in keinem der Prüfungsteile eine schlechtere Note als 4,5 erzielt hat.
- (9) Verwendet ein Prüfling unerlaubte Hilfsmittel oder begeht oder versucht eine Täuschungshandlung (Unterschleif), wird die entsprechende Teilprüfung mit nicht bestanden bewertet.

Dritter Teil – Abschluss der Prüfung

§ 11 Zertifikat

- (1) Wer die Prüfungen bestanden hat, erhält ein Zertifikat mit der Bezeichnung „Geprüfte*r Taubblindenassistent*in (GFTB)“.
- (2) Das Zertifikat enthält die einzelnen Noten aller Prüfungsteile.

§ 12 Rücktritt und Versäumnis

- (1) Nach der Zulassung ist ein Rücktritt nur aus wichtigem Grund gemäß §12 Abs. 3 möglich.
- (2) Versäumt ein Prüfling ohne Entschuldigung im Sinne der §12 Abs. 3 eine Teilprüfung, so gilt diese als abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt von der Prüfung aus einem vom Prüfling genannten wichtigen Grund, ist der schriftliche Nachweis der Verhinderung unverzüglich – im Falle der Krankheit mittels ärztlichen Attests – zu erbringen. Die Prüfungsleitung prüft die Glaubhaftigkeit und entscheidet im Einzelfall.

§ 13 Wiederholung der Prüfung

- (1) Das Wiederholen einer nicht bestanden Prüfung ist einmal möglich.
- (2) Die Prüfungsstelle kann Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen, wenn sie im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

- (3) Nicht bestandene Teilleistungen der Prüfung können im Einzelnen wiederholt werden.
- (4) Bei Wiederholung der Prüfung fallen gemäß der Gebührenordnung des GIB Prüfungsgebühren an.

Vierter Teil – Schlussvorschrift

§ 14 In Kraft treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.11.2025 in Kraft.

Nürnberg, im November 2025

Walter Miller
GIB-Einrichtungsleiter